kommen zu Theil, wie etwa dem, welcher in ein anderes öffentliches Amt getreten ist.

Stellv. Abg. Baumgarten: Dem Abg. Sachße habe ich lediglich zu erwiedern, daß ich mir nicht beigehen ließ, zu sondiren, wie hoch ein Actuarius oder ein Advocat seine Würde anschlage, oder sich darauf einbilde. Ich habe gesagt, daß in manchen Gegenden des Landes auch die kleinste Anstellung, wie die Verhältnisse einmal liegen, eine höhere äußere Achtung gewähre, als der Advocatenstand. Was meine Ansicht von der Ehre und Würde des Advocatenstandes ist, darüber, sollte ich meinen, könnte nach dem, was ich in dieser Beziehung geäußert, kein Zweifel mehr obwalten.

Präsident D. Haase: Es scheint die Debatte über diesen Antrag geschlossen zu sein. Ich gebe Ihnen denselben nochmals. Er lautet so: „Daß Staats-, Communal- und Patrimonialgerichtsbeamten die Ausübung der Advocatenpraxis nach ihrer Entlassung aus einem solchen Dienste nur dann nachgelassen werde, wenn diese Entlassung eine ehrenvolle gewesen ist." Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag zu dem ihrigen mache? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Klien: Ich werde nun im Vortrage des Berichtes fortfahren:

Wenn hierbei der Advocatenverein gesetzliche Bestimmung gewünscht hat, daß den Advocaten freistehe, durch Rechtscandidaten, als ihre Nachbevollmächtigte, Termine wie für die Parteien in deren Abwesenheit, so auch in deren Gegenwart als ihre Beistände abwarten zu lassen und die Gebühren dafür gesetzmäßig anzusetzen, so hält die Deputation dafür, daß diese Maßregel im Interesse des Publicums im Allgemeinen nicht sei, auch der frühern Bemerkung des Advocatenvereins, daß die Clienten oft mit einem Dritten nicht verhandeln wollten, widerspricht. Geschieht es aber im Interesse der Rechtscandidaten, zu deren Instruction, so würde dasselbe durch bloße Zuziehung derselben zu Terminen im Beisein des Principals erreicht. Inwiefern übrigens die Advocaten ihre Vertretung durch Rechtscandidaten in Terminen ohne Unterschied der Zeit, der Termine und der Sachen beantragen, so kann die Deputation noch weniger sich damit einverstehen, weil der Rechtscandidat in der ersten Zeit seiner Uebung nicht überall so vorbereitet erscheint, um in allen, oft höchst wichtigen Sachen seinen Principal vertreten zu können, und, denkt man sich den Rechtscandidaten einem geübten Advocaten gegenüber, die Vertretung leicht zum Nachtheil der Partei ausfallen kann. Indessen würde die Abwartung von Publicationsterminen überhaupt, sowie aller Termine in geringfügigen, ingleichen in ganz geringfügigen Rechtssachen unbedingt, die Abwartung aller andern Verhörs- und anderer wichtigen Termine nach der Meinung der Mehrheit der Deputation erst nach Ablauf zweier Jahre, vom bestandenen Universitätsexamen an gerechnet, den Rechtscandidaten und eine Stellvertretung ihrer Principale wohl nachzulassen und solchenfalls ihnen auch die taxmäßigen Kosten passirlich zu machen sein. Daher rathet dabei die Deputation ihrer Kammer an:

> sie wolle im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob und wieweit den Rechtscandidaten die Vertretung ihrer Principale bei Terminen nachzulassen sei, ihrer Entschließung aber im Verordnungswege Anwendung zu verschaffen.

Präsident D. Haase: Es würde nun über den letzten Abschnitt des zweiten Satzes zu sprechen sein. Die Deputation hat den eben von dem Herrn Referenten vorgetragenen Antrag gestellt, wie er S. 477 des Berichtes (s. vorstehend) zu ersehen ist, und da Niemand darüber sprechen zu wollen scheint, so frage ich: ob die Kammer diesen Antrag zum ihrigen mache? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Klien: Im Berichte heißt es nun:

Was sodann

zu III.

die sogenannten Winkeladvocaten betrifft, so bestehen bereits mehre Verordnungen dagegen, namentlich die, daß alle und jede Schriften bei allen Gerichten von dem Verfasser mit dessen völligem Namen bei fünf Thaler Strafe unterschrieben werden sollen;

Erl. Proc.-Ordn. Tit. III. §. 2,

eine Vorschrift, deren Unterlassung wohl nur in seltenen Fällen und meistens bei Appellations- und Recursschriften Amtshalber gerügt wird.

Auch ist nach dem

Criminalgesetzbuche Art. 267

die Ausübung eins öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars u. s. w., ohne die dazu erfolgte Berechtigung durch die Staatsbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten bedroht.

Wiewohl nun auch in vorkommenden Fällen von Justizbehörden hiernach erkannt wird, so haben doch hie und da vernommene Klagen der Advocaten bestätigt, daß die Verwaltungsbehörden die Unterschrift des Verfassers einer Schrift in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände, z. B. falsche Angaben, unziemliche Aeußerungen und dergleichen, Veranlassung zu Erforschung des Verfassers geben, unbeachtet lassen, obschon eben jetzt, wo die Verwaltungsgrundsätze in fortwährender Ausbildung begriffen sind, die Bearbeitung der dahin einschlagenden Schriften mehr Kenntniß, Sorgfalt und Erwägung voraussetzt, als man bei unberufenen Schriftstellern der Regel nach antrifft.

Den Staatsdienern aber ist nach

Gesetz vom 7. März 1835, Gesetzsamml. S. 169 ff., §. 13,

der Betrieb von Nebenbeschäftigungen untersagt, und sie sind sonach, wenn sie auch früher die Immatriculation als Advocaten erlangt haben sollten, von Betreibung jeder außergerichtlichen Praxis ausgeschlossen.

Zwar ist, wie die petirenden Advocaten bemerken, nicht zu leugnen, daß Advocaten selbst wohl hie und da, theils aus Gefälligkeit, theils aus andern Rücksichten, ihre Unterschriften leihen, oder auch gar mit sogenannten Stöckeladvocaten in Verkehr treten, durch diese sich Clienten zu verschaffen suchen, denselben dagegen das Einmischen in die Rechtssache gestatten; allein dieser Uebelstand wird sich kaum eher beseitigen lassen, als bis der Advocatenstand durch bessere Organisation, durch Erhebung und Anerkenntniß seines Berufs und durch Aufsicht über die Standesgenossen selbst in allen seinen Individuen zur bessern Erkenntniß und Uebung seiner Pflicht, die man gewiß schon jetzt bei weitem in der Mehrzahl voraussetzen darf, geführt sein wird, und man darf zu der hohen Staatsregierung das Vertrauen fassen, sie werde nicht nur bei jener Organisation dem Gebrechen der Winkeladvocatur ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, sondern auch bis dahin die bestehenden Bestimmungen aufrecht erhalten und, wo es nöthig erscheint, einschärfen, daher es hierbei, nach Dafürhalten der Deputation, eines besonderen Antrags, als auf Einschärfung der bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht bedarf.

SLUB
Wir führen Wissen.